Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

[Akten der kurfürstlichen Universität Bonn]

[Akten der kurfürstlichen Universität Bonn]

Kurkölnische Universität <Bonn>

Bonn, 1778-1793

Faszikel XII,2: "Jurist Beur."

urn:nbn:de:hbz:5:1-70860

Visual Library

c
Jurist Beur.

Haiti
Species.
nach Göttingen
abgegangen.

zur

Hochwürdigster Erzbischof,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Aus dem zu gehorsamsten Befolgung des gnädigsten Auftrags abgehaltenen Protocoll ersehen Eür Kurfürstl Gnaden, daß der Soldat Beuer, dahiesiger Kreißt, auf den Friseur Speckman gestern Vormittag mit einem Messer gestochen zu haben, durch zwey Zeugen zwaren, aber noch nicht eben ganz vollständig überwießen, die daraus erfolgte Wund aber von gar keinem Belange seye: den noch ferner vorhandenen Knecht des Oderdal von Köln zu förmlicher Completirung des Beweißes zu vernehmen würde Aufenthalt und Kösten machen, und doch eben nicht

besondere

besonders erheblicher meriten, indem
dieser doch der [illegible] nach nur pœna
extraordinaria straffbahr ist, und Ew.
Kurfürstl. Gnaden ohnehin gegenwärtigen
Fall unterlaufenden Umständen nach
nicht nach der völligen Schärfe des Duell+
[illegible] wollen den Exculpat mit einer 6. monatl. oder nur zur 4. wöchige
Gefängniss zu belegen wären,
-Mandats, bestrafen zu lassen sich geneig
gnädigst finden dörften

Die Verweisung des Exculpaten, mit einem jungen Menschen, seinen
Excess auf einige Zeit im Kloster bey
geringer Kost auszubüssen, und dabey sich
nach seiner geistlichen Vorschrift zu betragen,
möchte wohl ein dienliches Strafmittel
für ihn, und satisfaction pro publico
seyn: es versteht sich von selbst,
dass er nach Vorschrift des Duell-Mandats
dem ~~Verwundeten~~ nebst [illegible] gänzlich entschädigen ~~[illegible]~~, auch
kostige

sämtliche Untersuchungs Acten vorzulegen.
In unterthänigster Erwartung höchst-
-gnädiger Befehle ersterben in tiefster
Verehrung

Ew Kurfürstl Gnaden

Bonn
d. 2. Jun. 1781

unterthänigst gehorsamste
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Gedruckten
C
Kanon.

Ge
be

Von Kurfürstl.r ggster Commissions wegen wird
dahiesiger friseur Speckmann zu Abgebung der Antwort
auf ihm vorzuhaltende Punkten, sodann Ehefrau N.
Schmitz im schwarzen Adler logirend, und daselbstiger
Gastwirth Brewer zu Abgebung eines Zeugnisses der
Wahrheit alsogleich oder morgen früh um 7. Uhr
in der Behausung des Kurf.n Commissarien Hr.
Amtsverwalters Boosfeld unfehlbar zu erscheinen
hiemit abgeladen. Bonn den 1.ten Junius 1781.

Von Special ggster Commissions wegen

A. Esser

Vom 6t. Jan. 1781

Fischers [illegible] zeigt an, soeben
[illegible] ~~[illegible]~~ heißt [illegible] [illegible]
Wirth Brener im Adler auf der Kölnstraß
verletzt mit einem Messer in einem mit
demselben gehabten Wortstreit durch den
Rock ~~an~~ in die Brust gestoßen; bey
eröffnung der Kleidung findet sich eine
Wunde von einem Messerstich;
denunciant sagt, der Stich wär so heftig
gewesen, daß, wo nicht etwas möglicher
weise aufgehalten hätte, der Stich ihn
unglücklich gemacht haben würde.

[illegible]

Bonn d. 1. Jun. 1781.

Joseph Zwirnig 17. jährigen Alters adcitatus erscheinend wird derowegen der dem Friseur Spetzman jüngst abends dem Le Beuer geschehen seyn sollenden Mißhandelns zu Rede gestellt und sagt, er habe gesehen, daß N. ein Herr, welcher noch im Nachtsrock gewesen, aber dessen Nam ihme nicht bekannt seye, auf den Hartman, womit er sich gezanket, und gerauft gehabt ein Messer ausgezogen, und auf denselben gestochen, ~~so~~ daraufhin der Hartman zurück gefallen seye.

Similiter Wirth im Adler Creutz, sagt, er habe gesehen, daß Beuer auf den Hartman mit einem Messer gestochen, und dieser darauf gesagt habe: ich bin gestochen ./.

Species facti.

Vor etlichen Tägen verkaufte ich Jud isaac Wolff 2 alte Kleider um 4 fl. Friseur Spitzmann, der mich zur Zeit des Kaufs frisirte, erbotte sich mit dem Jude gemachten Kauf gleiches quantum schwerlich zu zahlen, er nahme darauf dem Jude das Kleid mit gewalt ab, und trüge dasselbe nach abgelegten 4 Kleinen Thaler, die ich jedoch nicht annehmte, mit sich fort. Jud Wolff ersuchte ~~ersuchte~~ mich darüber ~~um ein~~ Zeugnis der wahrheit, welches ich Ihme auch gestattete; auf dies durch den Juden vorgeschlagene Zeugnis würde ich den 31ten May auf den 1ten Juny vor Hn Amtsverwalter beschieden; wohin ich, ~~weil~~ ich nicht unter seinem Gericht stände, nicht erscheinen. ich rufte Juden Wolff, der ~~Vor~~ ~~[illegible]~~ ~~der~~ meinen Logis vorbeiginge, an, den Vorgang bei Hn Amtsverwaltern zu erforschen; ~~Spitzer~~ Jud benachrichtigte mich, Friseur Spitzmann wolle mich in meiner Gegenwart Jud erfrech ~~weil ich vor Gericht nicht [illegible]~~ einen schlechten Menschen schelten, ~~wenn den [illegible] bei Hn Amtsverwalter [illegible]~~ als Spitzmann selbst ~~eintrete und~~ ich ihn frägte, ob er sich wohl getraue mich also zu schelten ~~Sie wirklich wahr seye~~, worauf er ~~stellte~~ mich gleich in Gegenwart des Juden so schelte.

ich riethe ihm in ~~meinem~~ denselben eigenen logis mich
nicht ferner zu beleidigen, nichts destowe-
niger fuhr er fort, wodurch er mich endlich
nöthigte ihm die thüre zu weisen: er
kam aber 3 mal mich fortzubeleidigen
zurücke: ich gienge darauf auf mein Zimmer
schnitte die neue feder und sahe nun, da
~~derselbe~~ ~~ich~~ bei ankunft meines Kostwirths ~~demselben~~ diesem
Spreitzmann ~~denselben~~ die Sache fälschlich erzählt
~~[illegible]~~ herunter um die ~~wahre~~ die Lage der
Sache dem Kostwirth wahrlich zu
erzählen, aber dann nannte mich Spreitzmann
nochmalen schlecht und stoßte mit
der Faust mich gleichfalls wieder das
Kinn, ~~er~~ ich stoßte ihn ~~[illegible]~~ mit
dem ~~Federmesser, daß ich noch in~~ Stiele, gute
~~Händen hatte zurücke~~ worauf ich
das Federmesser halb zugemacht hielte zurücke, und
verwundete damit denselben etwas
am Leibe, und noch von dem Hund:
Spreitzmann hielte mich, als ich aus
~~meinem~~ logis gienge auf der
strassen zurücke und folgten mir nach
dem er die herbeigebrachte Wache nun mich
zu arretiren ~~anstiele~~ veranstalte, bis in Klin-
genberg hauß ~~[illegible]~~ den verhaltende

Vergleich machen zu wollen; nach: Etliche
Herren Juristen, um deren prostitution
durchaus machen mich völlig zu entheben
begleitete mich zu den Patern
Capuciner. bei welchen ich mich noch
befinde. Bonn den 1 Juny
1781. J. Bewer

Præs.tm Bonnæ coram Prot.llo
Clem.mæ Specialis Com.nis
1.ma Junii 1781.

A. J. Esser

Freitag d. 1. Junii 1781.

Coram
ex Cabineto
Specialiter clem(entissi)me denominato
Commissario Hfl. Amtsverwalter
und adjungirten Vogten P. J.
Boosfeld —
dann dem unterschriebenen,
diesem ~~Protocollo beizusetzen~~
von Akademieraths wegen bey-
zuwohnen ~~zu~~ beorderten, ~~k~~ Hofrath
Esser.

Pet. Jos. Bewer bey der Churf. Maynzischen Akademie immatriculirter Jurist würde über den heüten Morgen zwischen ihm und dem Friseur Speckmann sich ereigneten Vorfall ad protocollum constituirt, und überreichte statt ~~förmlich~~ mündlicher Erklärung die ~~ad~~ protocollo beigefügte von ihm selbst ver- und unterschriebene Speciem facti, welche ihm wörtlich vorgelesen, und also richtig zu seyn von ihm nochmal bekräftigt worden.

Hierauf sind ihm folgende puncten noch besonders vorgehalten, und von ihm beantwortet worden, wie folgt

1. ob der Jud Wolff gegenwärtig gewesen, als der Speckman zu Respondenten heüt morgen ein-getretten

Rs. affirmative und habe der Jud selbst gehört, daß der Speckman ihm Respondenten auf die zu erst gethane Frage: wie bin ich geschlaft habe ich geschlaft gethan, trotzig geantwortet: ja recht geschlaft, geschlaft,

2. Ob Respondent nicht zu erst den Speckman bey dem Kleide an der Brust gefaßt,

Respondet: nicht an der Brust, sondern habe ihn nur am Arm angefaßt, um sie zur Thür hinaus zu weisen wegen seinem groben betragend und Schelten,

3. Ob Respondent nicht den Speckman gestoßen, getreten, oder geschlagen habe

Rs. ꝑ totum negative, sondern er habe, ~~wie oben~~ bereits ad 2dum geantwortet, ihren Arm gefaßt, worauf der Speckman ihn bey der brust ergriffen, worauf sie beide sich denn untereinander gepackt haben, und der Speckman ihn mit Füßen getreten habe.

4. Ob bey der Akt ~~resp~~ occupirter Nacht ihm Respondent ~~vom~~ Speckmann zu~~z~~gefügten Fußtritten Jemand gegenwärtig gewesen, wodurch Respondent dieses beweisen könne?

Rs. Ehefrau des in Brewers Haus logirenden N. Schmitz von Cöln, vermuthlich auch die Mägde des Brewer

5. Wer zur Zeit, als Speckmann ihm Respondent die Faust unter das ~~Aug~~ Kinn gehalten, gegenwärtig gewesen, durch dessen Zeugniß Respondent dieses beweisen zu können vermeine

Rs. durch obgemeldte Ehefrau Schmitz und durch seinen Kostwirth Brewer, welche beide dabey gewesen, könne er solches erweisen.

Schneider

6. Respondent hat das Federmesser qu., da er solches nicht bey sich hat, kenntlich zu beschreiben

Rs. sey ein Messer mit einer Scheide

	von der Länge und Fingerd.; und sey der Styl von gelblichem Horn
7. Ob nicht Speckman, als Respondent den gd. Stoß auf ihn geführt, gleich zur Erde niedergefallen?	Rs. negative, sondern der Speckman habe sich sofort auf einen Stuhl gesetzt sagend: er hat mich gestochen. wobey auch der Speckman zu discouriren wie vorhin fortgefahren
8. Wer, als der Stoß geschehen, von Zeugen zugegen gewesen?	Rs. vorbemeldr. Chirurg Schmitz und Postwirth Brewer. facta praelectione, praelectisque inhaerens dimissus est

In fidem Trolli

J. Esser

Freitag ut supra

ad Citaoem erschiene Paul Speckman dahiesiger Friseur, würde über den heut morgen zwischen ihm und N. Brewer geschehenen Vorfall pro veritate constituirt und erklärte: er habe heut morgen vom hiesigen Amtsverhör kommend sich in Brewers Haus im Adler verfügt, um den daselbst logirenden Jurist Baum zu frisiren: im Vorhaus habe er den Brewer mit dem Jud Wolff stehen gefunden: der Brewer habe ihn gleich angeredt ob er Speckman gesagt habe, daß er schlecht seye, daß

er Bewer als Zeug beim Verhör
nicht erschienen sey: er Speckman
habe darauf geantwortet, Sie es
wären schlecht, daß der nicht er-
schienen wäre, indem sie da-
durch aus ihrem Streit nicht
auseinander gekommen wären
der zwischen ihr und dem Jud
Wolff obwaltet. Darauf
habe der Bewer ihn Speckman
beim Halse ergriffen, wogegen
er sich so gut gewehrt als ge-
könnt; der Bewer habe ~~ihn~~
mit einer blechernen Giesskanne
nach ihm geschlagen ~~gedroht~~,
~~und wirklich einen Schlag~~
~~gethan~~, welchem Schlage er aber
ausgewichen; der Jud sey
inmittelst fortgelaufen;
gleich darauf ~~habe~~ sey der Speck-
man zur Hausthür hinaus-
gegangen, habe den Wirth Bewer
von weitem kommen gesehen,
und erwartet, sofort sich bey
demselben über den Bewer
beklagt, während diesen
Reden sey der Bewer die
Treppe heruntergekommen
mit einem Nachtsrocke, die
rechten Hand in der Tasche

~~laut~~
haltend, und sagend: ~~ich will mich schon~~ Hr. Brewer glaubte es nicht, er ist ein schlechter Kerl. Der Speckmann habe erwidert: ich nicht so schlecht wie Sie sind. Darauf habe er Bewer gesagt: ich will mich schon daran halten. gleich darauf habe er Bewer die rechte Hand aus seiner Tasche gezogen, ~~darinn~~ ein ~~zug~~ aufgemachtes Messer gehalten, und mit selbigem ein Stich nach ihm Speckman gethan, den er aber abparirt, – Der Bewer habe sofort den zweiten Stich mit solcher Geschwindigkeit auf ihn gethan, daß nicht abpariren können, und also auf der Brust durch die Veste verwundet worden, – er Speckman seÿe darauf über den Uhrkasten auf den Stuhl rückgefallen, rufend ich hab ein Stich bekommen. – hierbeÿ seÿen zugegen gewesen der Wirth Brewer, Frau Schmitz, ein Kleiner bube, ein Knecht von Cöln, vermuthlich auch eine Magd des Brewer, das Messer seÿe kein Federmesser, sond.

ein Tischlermeister gewesen, welches sich unmittelbar vor dem Nachtquartier des Bewer befunden würde. — Nach verletztem [illegible] sey er Bewer gleich zu seinem Zimmer hinaufgegangen, und er Speckman, nachdem er sich eine Weile erholt, abgegangen.

Diesemnach würde er Speckman noch über folgende Punkten ad protollum constituirt.

1./ Ob Speckman dem Bewer auf die Frage: wie bin ich schlecht, hab ich schlecht gethan, trotzig geantwortet habe: ja recht schlecht, schlecht	Rſ. affirmative: habe aber nur einmal das Wort schlecht ausgespro
2. Ob Speckman nicht den Bewer zuerst bey der Brust ergriffen habe?	Rſ. negative, sondern der Bewer habe ihn gleich bey der Brust gefasset
3. Ob Speckman den Bewer oder nach dem Bewer mit Füssen getretten?	Rſ. p totum negative, habe sich aber gewehrt wie er gekönnt habe, ohne zu wissen, ob er gestossen, oder was er gethan habe.
4. ob zu Anfange, als der Streit noch in Worten bestanden, der Bewer ihm die Thür gewiesen, und mit welchem Ausdruck, oder aus welcher Ursach?	Rſ. negative, sondern er Bewer habe ihn gleich bey der Brust ergriffen.

5. Ob er Bewer ihn Speckmann ermahnet, in seinem eigenen logis ihn nicht ferner zu beleidigen	R. negative
6. Ob nicht er Speckman dem Bewer die Faust ~~oder gar nicht~~ unter das Kinn gehalten oder gar gestoßen? und ob darauf ihm ~~der~~ Speckmann der Stich gegeben sey	R. er habe dem Bewer die Faust unter das Kind nicht gestoßen noch gehalten.
7. Ob nicht der Stich mit einem Federmesser, und von ungefehr geschehen, weil der Bewer ihn Speckmann mit der Hand von sich stoßen wollen, worin er Bewer das Messer gehalten	R. sey kein Federmesser, sondern ein zuschlagendes Taschenmesser gewesen. — der Bewer habe selbes offen aus der Taschen herausgebracht und damit vorsätzlich, und nicht von ungefehr, die zwen Stich gethan
8. Wo Speckman, und zu welcher Zeit, nachdeme er auf empfangenem Stich aus Brewers abgangen gewesen, den Bewer wieder angetroffen und was ~~ihnen~~ zwischen beiden von der Zeit bis daran, wo der Bewer in die Kapuziner gekommen, vorgangen sey?	R. er habe den Bewer zuerst in der Stibelsgasse angetroffen, und sey mit ihm bis an Brewers Haus gegangen, wo die Jesuiten

ihn Bewer wegen der Wache gewarnt haben. — der Bewer habe ihn Speckmann sich zum Vergleich erbothen, worauf er sich auch mit discouriren eingelassen, jedoch in der Absicht, um dadurch der Wache Gelegenheit zu geben, ihn Bewer zu ertappen. — sie seyen also beide durch die Walschen Hufbaren Gass, Sandkuhl, bis in die Josephs Straß in die Stadt Münster gegangen, wo der Bewer ihn Speckman auf ein Zimmer allein begehrt, er Speckman aber an der Hausthür stehen geblieben, um die Wache herbey zu bekommen — inmittelst seyen mehrere Juristen zum Bewer gekommen, denselben sich auf eine Freiheit zu flüchten anrathend, und haben also denselben mit sich in die Regierung genommen.

9. Ob nicht währendem gehen er Speckman die benachbarte Wache laut angerufen, um den, mit ihm gehenden Bewer zu arretiren

Ad. er habe der Schildwache am Commendantenhaus gesagt: er solle den Bewer arretiren. der Bewer habe darauf nach seiner Taschen gegriffen, und er Speckman habe sofort gesagt: wir wollen sie noch einmal mit dem Messer [illegible] und

und stehen? worauf der Bewer gar nicht geantwortet, und die Hand in der Taschen behalten habe.

facta præmissorum prælectione ~~dimis~~ iisque inhærens dimissus est

Samstag d. 2. Junii 1781.

ad Citaoem erschiene Ehefrau Jacoben Theodoren Schmitz gebohrne Maria Gertrudis Beys von Cöln, dieselbe wurde über folgende punten als Zeugin constituirt, und nachdrücklich ermahnt, darauf die bloße Wahrheit ohne einige Nebenabsichten, wie sie es vor Gott verantworten, und mit einem körperlichen Eide erhärten können, zu ~~be~~ antworten.

testis 1.

ad 1. Zeugin hat ihren Namen, Stand, Alter und Wohnungsort anzuzeigen

R/. Ehefrau Schmitz ut supra, 42. Jahr alt, ihr Mann seye vorhin Gerichtschreiber zu Frechem gewesen, nunmehr ohne bedienung, halte sich mit ihr dieselbst zu Bonn auf um ihre Forderung an der Hofkammer auszutreiben, übrigens seyen sie zu Cöln wohnhaft, und logiren jetz in selbigen Hause, wo gestern die affaire vorgefallen.

2.
Ob Zeugin gegen den Bewer eine besondere Feindschaft oder mit dem Speckman eine besondere Freundschaft seye? et vice versa

R/. per totum negative

3. Ob Zeugin etwas gegeben oder versprochen worden, um für oder gegen den Bewer zu zeugen?	Rſ. p totum negative
4. Ob Zeugin Schaden zu befürchten oder Nutzen zu hoffen habe, wenn ihr Zeugniß für oder gegen den Bewer ausfiel	Rſ. p totum negative
5. Ob Zeugin wünsche: daß die Sache für oder gegen den Bewer ausfiele	Rſ. es gilt ihr gleich, wär ihr aber übrigens lieb, weil Bewer noch ein junger Mensch wär, der sich durch die Welt bringen müßte
6. Zeugin hat nunmehr alles umständlich anzuzeigen, was ihr von der, zwischen dem Jurist Bewer und dem friseur Speckman gestern Morgen vorgefallener affaire wißlich?	Rſ. Gestern Morgen früh der Jud Wolff zu dem Bewer oben auf sein Zimmer und eine Weile hernach mit demselben herunter ins Haus gekommen, als beide daselbst etwas gestanden, sey der Speckman ins Haus gekommen, und habe den Bewer zuerst im französischen mit Manier angestrichen, der Bewer habe sogleich zum Speckman gesagt, du Kerl was thust du hier, was brauchst du mich, Zeugin vermeint auch [illegible] aber für gewiß nicht sagen.) daß

Der

der Bewer gesagt habe: Du Verflüchter Kerl — darauf seyen beide aufeinander geschlagen, und haben sich untereinander gepackt, wer aber den ersten Angriff gethan, kann Zeugin für gewiß nicht sagen, vermeint aber, daß Bewer solchen gethan habe. — sie haben sich zwar nicht einander geschlagen, aber die Kleider und Hemder aufgerissen, und habe sich der Bewer auf der Brust gekratzt befunden — Die Zeugin habe die beide auseinander zu halten sich bemüht, und sie hatte den Bewer in die Küche gezogen den Speckman aber zur Hausthür hinausgewiesen, welcher doch nicht sogleich fortgehen wollen. — der Jud sey gleich beim ersten Angriffe fortgeloffen — die beide haben sich, der eine in der Küche, der andere im Haus stehend, noch bey fortwährendem Groll mit Worten untereinander gehadert, der Bewer sey sofort aus der Küche auf den Speckman angekommen, habe die in der nahe stehende Gießkanne ergriffen selbe zum Schlagen auf den Speckman aufgehoben, wo sie Zeugin aber den Schlag durch Zurückhaltung der Gießkanne abgekehrt habe. — Hierauf

sey der Bewer wieder in die Küche
gezogen worden, und der Speckman
fortgegangen, hernach aber etwas
vor 12. Uhr mit dem Wirth Brewer
zurückgekommen, demselben die
Geschichte klagend: — Als der
Speckman mit dem Wirth Brewer
hierüber gesprochen, sey der Bewer
die treppe herunter gekommen
in einem Nachtjacken, die Zeugin
habe denselben zuerst zu Gesichte
bekommen, als er bereits die
treppe herunter gewesen, und im
Hause gestanden, und die Hände
übereinander gelegt auf der brust
gehabt. — beide haben sich damals
einander mit Worten gezankt,
und habe der Bewer sofort auf
den Speckman mit beiden Händen
einen Stoss gethan, wodurch der
Speckman hinterrücks gestrauchelt
und wieder ~~und~~ den Uhrkasten in der Stube ~~hart gegen die~~
~~Stube~~ gefallen; darauf sey die
Zeugin zurückgegangen. gleich
darauf habe sie den Speckman
auf der Erde ~~lang~~ gegen die
Wand sitzend gesehen, und gehört,
dass derselbe gerufen: Jesus
Maria Joseph, ich bin gestorben.
in dem Augenblick sey der Bewer
die treppe hinaufgelaufen, die
Zeugin bemerkte aber, dass er

dem

	dem Bewer kein Instrument gesehen habe.
7. Ob Zeugin nicht gehört: dass B und warum Bewer dem Speckman die Thür gewiesen	Rß. könne solches nicht sagen.
8. Ob Speckman nach dem Bewer nicht mit Füssen getreten habe?	Rß. habe nicht gesehen.
9. Ob Zeugin nicht gehört: dass Speckman den Bewer, als er zuletzt die Treppe heruntergekommen schlecht genannt habe	Rß. habe davon nichts gehört.
10. Ob Speckman dem Bewer nicht die Faust unter das Kinn gehalten	Rß. habe nicht gesehen
11. ob nach geschehenem Stich der Speckman sich noch ferner im Haus zum discouriren aufgehalten?	Rß. nein, sondern er habe die Wunde nur gewiesen, und wär darauf fortgegangen.
12. ob ~~B~~ Zeugin nicht gehört dass der zuletzt herunter gekommene Bewer zum Speckman gesagt, drohend, ich will mich schon davon halten	Rß. nein
13. Ob Zeugin nicht gesehen, dass der Bewer im Haus stehend eine Feder in der Hand gehabt habe?	Rß. Nein

14. Ob Zeugin, nach geschehenem Stich, nicht mit dem Bewer über die Art, wie der Stich geschehen, gesprochen habe?	R. nein, sondern der Bewer sey darauf nach angelegter Kleidung gleich aus dem Haus gegangen.
15. Was sonst für Zeugen bey der affaire und besonders beym Stich gegenwärtig gewesen?	R. zur Zeit der ersten affaire seye sie mit der Magd des Brew Caecilia zugegen gewesen. bey der zweyten aber nämlich beim Stich wär der wirth Brewer selbst bey den streitenden ganz allein, kurz dabey ein Kutscher von Cöln an der Stubenthür — sie Zeugin aber mit der Magd Caecilia in der Küche gewesen, aus welcher man in jene Stube hineintritt, in welcher ~~die~~ der Stich geschehen seyn soll ~~Nachdem~~ bey der Vorlesung bleibt Zeugin auf ihrer Aussag ohnabwendig stipulata manu an Eids statt ist auch erbietig den körperlichen Eid darüber ab-zuschwören et imposito silentio dimissa

Testis 2dus

Johann Brewer Wirth dahier im Adler. ad citatam erscheinend wird constituirt ut testis 1.

R. Johann Brewer ut ante ernähre sich auch mit Ackerschaft, stehe in dem 50. Jahr alt

ad 1. wie beÿ	
ad 2.	R. p totum negative
Instae 1. ob Zeug nicht jüngsthin mit dem Bewer in einem process verwickelt gewesen? ob dieser process noch nicht zu End seÿ, und ob Zeug von daher nicht einen Groll oder Hass gegen denselben hege	R. habe einen process wegen dem Bewer ihm zugefügten Schaden gehabt dieser aber seÿ bereits gütlich ausgeglichen, übrigens trage er gegen den Bewer keinen Groll noch Hass.
ad. 3.	R. p totum negative
ad 4.	R. negative
ad 5.	R. er wünscht dass der Bewer in gutem Sieg darlangen könne.
ad 6.	R. er Zeug seÿ aus der Wohnung des Hofrath Schulten gekommen wo der Speckman an seiner Zeugend

fort ihn Zeuge angeredet, um ihm
die vorgegangene affaire zu klagen,
er Brewer habe darauf geantwortet,
das gehe ihn Brewer nichts an, und
habe er sich darum nichts zu bekümmern,
— der Speckman seÿ jedoch ihm
Zeugen bis an die Küche nachgegangen
und habe mit ihm discourirt, darüber
seÿ der Brewer in einem Nachtjack
die Treppe herunter gekommen,
und habe, als ihm Zeuge zu Gesicht
gekommen, bereits im Haus gestanden, ~~welche~~ wodann er Zeug
gesehen, daß der Brewer den
Haüsgewand übereinander zugeschlagen
mit beiden Händen, die er vor
die Brust gelegt gehalten hat
— es seÿen darauf einige
wenige Zankwörter zwischen beiden
vorgefallen, ~~worauf sogleich~~ während
welchen er Zeug, nur um seinen
Stock abzusetzen, zur Stuben
gegangen. — Hinter ihm her
seÿ der Speckman sich retirirend
in die Stube gekommen, und neben
ihm Zeuge her weiter in die Stube
retirirt, wo dann er Zeug den
Brewer dem Speckmann, ihm Zeug
vorbeÿ nachsetzen, und mit einem
offenen blinkenden Messer,
welches er Zeug kein Federmesser
sondern ein Taschenmesser zu
seÿn vermuthet, auf den Speckman

auf

auf die brust einen Stoß gethan, sein Zeugens Schrecken sey zu groß gewesen um genau zu beobachten, mit was für Absicht præcise den Messerstoß gethan habe. — der Speckman sey etwas zur Erde gesunken, schreyend: ich bin gestochen, ob aber glatt zur Erden gefallen sey, kann er Zeug nicht sagen. — der Brewer sey sofort gleich auf sein Zimmer die Treppe hinauf, ~~ge~~ ~~gangen, und hat~~ und dann mit angelegter Kleidung zum Haus hinaus gegangen.

ad 7. R. negative

ad 8. R. negative

ad 9. R. negative

Instaa: Ob Zeug nicht gehört, dass damals der Brewer zu ihm Zeugen gesagt: Hr. Brewer glaubts nicht, er ist ein schlechter Kerl. — R. habe nicht gehört

ad 10. R. negative

ad 11. R. nein, nicht lange, sondern er glaubt dass derselbe bald drauf zum Feldscherer gegangen wäre

ad 12. R. nein, seinem Dünken nach: welches er Zeug aber nicht beschwören könte, habe der Bewer gleich vor oder eben in dem Stechen gesagt: ich will dir deinen Rest geben.

ad 13. Rs. negative

ad 14. Rs. negative

ad 15. Rs. er wisse nur von der affaire des Stichs, wobey er Zeug allein im Zimmer zugegen gewesen — vor dem Zimmer seye die Fr. Schmitz mit der Magd Caecilia in der Küchen gewesen. — und an der Hofthür habe der Chaisen Knecht des Odendahl von Cöln gestanden, welcher vermüthlich von der ganzen affaire gute Nachricht haben würde.

Instaa Ob Zeug nach vorgangener affaire nicht gleich nach Hof gegangen um ~~sich~~ darüber gegen den Bewer zu klagen

Rs. er seye dorthin schon beruffen gewesen wegen einer anderen Sach, habe zwar die affaire ꝑ accidens daselbst gemeldet, sonst aber gegen den Bewer nicht geklagt —

tumque imposito eidem Silentio dimissus ut testis 1ma

Hierauf ist sich von Amts wegen zum logis des Inculpaten verfügt dort, um das gte Muster zu erfinden, dessen Geräthe, Coffres und Zimmer durchsucht, sofort, weil kein Muster sich allda befunden, zum Inculpat selbst begeben; und also derselb darüber sowohl als wegen heut morgigem Zeugenverhör, ob er solches ohne fernere Eidsleistung auf die von den Zeugen an Eids Statt Stipulata Manu gegeben-Aussagen beruhen lassen, und für förmlich annehmen wolle? constituirt, mithin von ihm erklärt worden, das Muster müsse vermuthlich in seinem Nachtzeug seyn, und da dieser schon durchsucht worden zu seyn ihm bedeutet würde, erklärte er in der Unruhe könne er sich selbst nicht mehr erinnern, wo solches eigentlich geblieben seye. —

gegen die Zeugin Chr. Schmitz habe er nichts einzuwenden, wohl aber gegen den Wirth Brewer, weil dieser erstens nur ein Aug habe und damit nicht einst recht sehe; und zweitens mit ihm einen process gehabt und daher vermuthlich noch

Groll gegen ihn habe. Uebrig
aber könne er erleiden, daß
die Zeugenverhör, jedoch mit
Vorbehalt jetzgedachtr. Einwendt gegen
den Brewer für rechtsförmig ohn
vorherige Beeidigung der Zeuge
angenommen werde.

Da man einstweilen näher nichts
bey dieser summarischen Untersuch
zu veranstalten nöthig fande, ist
noch ein pro Memoria betr. fernere
Zeugen ~~[illegible]~~ zu behuf des Bewe
ad protum übergeben, und ein
und anderes mit einem kurzen
berichte Em.^{mo} zur ggsten Einsicht
ghst zu überreichen beliebet
worden.

In fidem Prolli
R. J. Esser

Pro memoria

Christian Wilh: Walmrath hat seinen gesellen
erbiethen sich Eydlich ein Zeugnüß der
Wahrheit zu geben: daß der Friseur
Speckmann den ganzen morgen hindurch
dem Juristen Bewer beunruhigt hat
und öfters er zu wiederholten malen
aus dem hauß fort gewiesen worden
er Speckmann nichts desto weniger sich mit
gewalt ins hauß eingedrungen habe: ein
glaubens geschehen zu haben bezeuget
elisabeth Barrion wohnhaft bei herrn
[illegible] Allefter

Præs. durch Juristen Hn. Lüberts, Giesen
und noch 2. Unbekannte ad Prollum
Clem.mae Com.nis 2da Junii 1781

Auf gehörige requisition, und in gegenwart der hierzu ernannten Kurfürstlichen Commission haben wir endes unterschriebene einen hiesigen friseur Paulus Speckmann untersucht, und folgendes gefunden.

man erzählte daß gesagter Speckmann diesen morgen zwischen 10 und 11 uhren von dem Jurist Becker seye an der brust verwundet worden.

an der weste sahe man einen kleinen schnitt, an dem hemde zwey kleine löcher, und ganz wenig blut.

auf der brust, da, wo die cartilago der ersten costa spuria von oben gezählet linker seits eine starke halbe hand; breit vom brustbein sich befindet, ware eine wunde zu sehen, die ungefähr anderthalb linie lang, und eine halbe linie breit war. gar keine quetschung sahe man, folglich schloße man daß sie mit einem scharfen werkzeug seye beygebracht worden. weilen die untersuchung erst beynächst 10 stunde nach beygebrachter verwundung geschahe, und die wunde schon völlig geschloßen ware, so konnte die tiefe derselben nicht untersuchet werden die abwesenheit aber aller geschwulst, härte, und röthe, zeigten klar an, daß sie gar nicht tief ware.

aus diesem allem nun ziehen wir den schluß, daß diese wunde nur eine hautwunde, mithin daß dieselbe nicht im mindesten gefährlich seye. geschehen Bonn d 2t Junius 1781.

F. W. Kauhlen Medicinalrath.
Joan: hen: Richter chirurgus

Jura visi reperti pro medico 4 rthl
pro chyrurgo 2 rthl.

Præst. coram Protto Clem.mæ Com
2da Junii 1781.

Forderung

Vor einen der stadt bestallten wachter, mit
Nahmen Spetzman, bey dessen after
der gestaltsamenstand, mit dessen Chi-
rurgen Beyer, den Spetzman gesund
und hergestellt hab. Wir solches Bonn d 9te
janij 1784.

2. aderlassen in mediado geschehen
per aderlass 15 stiber facit. — " 30 stiber
ferner gegeben 6. dos bulfer
gegen der alteration, und
deglich 2 genohmen hatte facit. — " 24. stiber
vor meine mühewaltung
dessen — — — — " 1 Rth. — "

Suma. 1. Rth. 54. stü

A. Zechner
Chirurg

Gnaed

ad pr

9tardy

G: Beac

G: J: [illegible]

Anu F

321

[illegible] pro Memoria
ad protocollum Diaetae Novem
9ten Junii 1781

Zu Händen
H: Decan und [illegible]
H: H: übrigen Juristen

[illegible]
den Freiherrn N. Speckman

Erstens acceptire ich [illegible]
[illegible] auf den 2 Bog.
[illegible] Speckman
seit 3 Tagen
seit ad [illegible] pro
Memoria Novem 9ten Junii die betref
[illegible] daß er den H: Decan
als einen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Novem [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Diaeta Novem 9ten
[illegible] auf das protocollum
[illegible] Commiss Novem [illegible]
[illegible]

[illegible] ist aber [illegible]
[illegible], die betref [illegible]
[illegible]
[illegible], als der
[illegible] Speckman [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] summarisch
abgeführt werden.

Drittens [illegible]
ad 4tum des Aufsatzes [illegible]
[illegible] ad litteras
a) b) et c), [illegible]

[illegible] ad protocollum [illegible]
Commißarium ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in dicta [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] haben.

~~[illegible]~~ Hingegen ist [illegible]
[illegible] [illegible] pro refusio-
-ne expensarum separatarum
causatarum, si non omnium, saltem in parte,
ne nam pro condemnatione in ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ pro ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ hujus regreß instantia
[illegible] pro a [illegible] bonis et corpore
hinlänglich gerechtfertigt,
[illegible] [illegible] und
[illegible] rechtlichen Substanz und
[illegible] [illegible], als er
~~dem Speckmaier~~ ~~[illegible]~~ ~~bei [illegible]~~
[illegible]: Bauer, daß er ein
[illegible] und [illegible] [illegible]
familie ist, ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible], wegen
solchen [illegible] [illegible]
die Stadt patrouillirenden Mili-
-tair [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
rechtskräftig [illegible] [illegible], als er
dem Speckman einen [illegible]
[illegible] [illegible] mit
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ belangten
Friseur [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu ihrer [illegible]
-digkeit [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

322

bey Vorstehenden andern [illegible]
und eigenmächtigen [illegible] weg nur
offen gelassen würde.

So kommt also nicht darauf
an, daß der Speckman ad 2dum
& 3tium negative geantwortet.
gleichfalls ~~[illegible]~~ [illegible] zu seiner Überzeugung
zum Überfluß zu des [illegible]
praesupponendum

Primo durch den Schultheißen
Walmrath, durch Herrn Kirchenrath
und seine Frau ~~[illegible]~~ bekannt gemacht worden:
daß (a) der Speckman
den und seinem [illegible] gegangen
H: Decan [illegible] öffentlich
angegriffen, und ihn bis zum Schweren
Verletzung dem [illegible] gemacht
habe. erhalten wollen; hernach
daß er (b) den Commendant an auch
zur arretirung genommen habe.

2do. durch den Kirchenrath und
seine Frau, daß sie (a) [illegible] den
Speckman gebeten, er wolle nicht
mehr ins Haus gehen, er hätte ja
[illegible] Unbeschreiblich, als seine
üble Folgen daraus entstehen möchten.
(b) daß sie gesehen, wie Speckman den
H: Decan am Leib [illegible], und das
Gewand entzwey gerissen habe.
c) daß sie [illegible] Kirchenraths gehört,
wie er Speckman sich berühmet, dem
H: Decan einen Stoß ausgebracht zu haben,
daß ~~[illegible]~~ [illegible] gefallen.

3tio. durch den Walmrath nach seiner
[illegible], daß Speckman den [illegible]
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] haben [illegible] wollen, [illegible]
zum Glück verhindert habe.

Bonn d: 9ten Juny 1781

Herr Bewer und
beystehende Hh.
Juristen
@
Friseur Speckman

Hr. Bewer in rechtlichem Zustand Hr. Professoren Moll praesentirt in betreff der ihme von Speckman bezeigter schimpflichen Begegnung ein Informatorium pro memoriâ, mit bitt darüber den beklagten und ad citationem erscheinenden Speckman ad protocollum summariè zu constituiren. und erklärt Speckman ad 1mum: er habe den Hrn. Bewer nicht als einen schlechten Menschen ausgerufen sondern ihme nur gesagt, er wäre schlecht, daß er zum Zeugniß abgeben nicht erschienen wäre. übrigens trage er allen Respect gegen den Hrn. Bewer. Hr. Bewer beruft sich zur überzeugung gegentheiligen widersprechens auf das abgehaltene Commissions Protoll.

ad 2dum stellt Speckman in Abrede, daß er wiederholter und mit Ruh stöhrendem Ungestüm in das Bewerische Haus eingedrungen. Hr. Bewer erbiethet sich hierauf, jedoch ultra praejudicium des Verabredeten durch Zeugen summarisch in möglicher Kürze zu erweisen.

ad 3tium. stellt Speckman den zu erst ihm zu last gestellten Überfall in Abrede. Hr: Brewer adhaeret wie oben.

In betreff der ~~ersten~~ zwischen ihm Speckman und dem Juden wegen der alten Kleider des Hrn Bewer entstandenen Kaufstreits bezieht sich Speckman auf verhandelten Acten.

ad 4tum sagt Speckman er bleibe bey seiner Aussage, ~~daß Herr Bewer~~ ad Proll Commissionis, belangend die Puncten A. B. C. in betreff der ihm angeschuldigten Verursachung und auftrufung der Militaerischen Macht, bezieht sich Speckman auf das Protollum Commissionis, vermeint also bey seinem so gestalten betragen nicht gefehlet zu haben.

Den hiebei ex officio bemerkten Provocation zum Duell stellt Speckman in Abrede. ~~Schließ~~

Schließlich bemerkt Speckman, er habe des Hrn Bewer noch 4 Rthr in Händen, welche er für die gß Kleider dem Hrn Bewer erlegt habe, und würklich habe auch der Jud Wolff dem Hrn Bewer ~~[illegible]~~ die 4 Rthr erlegt. Hr: Bewer sagt er habe die 4 Rthr von Speckman nicht empfangen, wie schon in Prollo Commissionis bemerkt.

Speckman erklärt ferner: er habe im Fall zu erhalten den Meisterstück nicht angezeigt, verlange auch die ihm zugemuteten Emend von e-

Verwanthalen und Freunden lieb erst wird, zu haben.

Vogtstadt
Amt Herz

P. M.

Hn Bewer und Consorten
übrige Hn Juristen
~~wi~~der
den Friseur Speckmann

Der Friseur Speckmann hat
1. Dem ersten junii jüngst
wegen dem Vorgang laut
Commissions Protocoll de
selbigen dato, und ~~des~~
seiner ~~Speckmanns~~ eigener Geständ-
nisse mich mit dem
größten Unfug als ei-
nen schlechten Mensch
in meinem Quartier
in Gegenwart anderer
ausgeruffen.

(1.

Weshalben ich mir ei-
öffentlichen Widerruf
und Ehren Erklärung
besonders bei hiesiger
Akademie von Ihnen
auszuverlange.

(2.

Er hat Ch. mehrmalen
wiederholt, welchem
Ihm einmal seine
frechen Maull wegen
die Thüren gewiesen, ge
ungestüm, und Ruhestö-
rend in das Breuns

(3.

Haus eingedrungen,
3.) in dem Haus selbst mich mit importunerlicher Zudringlich- und Thätig-keit zuerst angefallen.

Derhalben glaub ich von Ihnen die schuldigste Abbitte in Gegenwart der Academie, oder wenigst meiner Collegen hiemit abzufodern um so mehr befugt zu seyn, als er durch diesen dreifachen Anfug, nemlich seines Verächtlichen Mündlichen Handels, seines Ein- und Zu-Dringens in das Haus, und respective in dem Haus auf mich selbst, wie auch jenes mir zu spat, und zum Nachteil des schon gekaufft habenden Juden aufgedrungen werden wollenden zweiten Kauf

der den ganzen Erfolg
verursacht hat, Er mich
zu jenem gerechten Zorn
gereizet, worin alles das-
jenige meiner seits ge-
=schehen, was mir bei
der über die von mir
an Ihme verübt haben
sollende Thätigkeit
hauptsächlig, wann n
ganz allein, bereits ge-
=schehener Beurtheilun
nur immer hat zu bey
gelegt werden könn

Hierbei hat Er es
bei weitem nicht gelassen,
sondern Er hat noch
(4) dazu durch sein
blosses ohnehin zum Th
unwahres, zum Theil
übertreibendes, zum Th
selbsten boshaftes An-
geben, als hätte ich
Ihme (a) freiwillig un
vorsetzlich (b.) hart, un

gefährlich mit einem
Messer wohlwissend in
der Hand habend ver-
wundet, woraus aber
C.) bei dem dortigen he-
runter kommen die
Hand in der Hosen-tasch
verdeckt an dem Messer
gehabt: dessen ersteres
jedoch kein Zeüg sagen,
des zweiten Gegentheil
aber man aus dem ad
Protocollum Commissioni
abgegebenen visu repert
und des dritten Gegen-
theil aus der Zeugen
Aussage klar lesen-
ten, vermög welcher ich
bei dem herunterkomm
und stehen im Haus die
Hände bei der Brust über
einander über den
Schlafrock geschlagen
gehabt:/ mithin ad nudam
suggestionem, ohne daß jeder
woraus de Corpore delicti

prætense denunciati wieder-gebührend Constirte, noch constiren konte, consequenter suo periculo, daher auch gänzunstatthaft nach Vorschrift des

11ten und 218ten articuls der Carolin&: item deß Böhmers, et L. 14ta Cod: de Accusation.

wieder mich das zu meiner und sämtlicher Academie besonders derselben Juristen prostitution gereichende attentatum einer öffentlicher Militairischen über die Strassen so garaus geruffener apprehension erschlichen, dadurch meinerseits die, aus keiner anderen Furcht ergriffene Flucht zum Beweiß des Veranlasset, fort allgemein Kösten mir Verursachet

die mir directè ganz allein, jedoch salvo per totum regressu, ohne Zweifel wegen seinem Unvermögen, zu Last gelegt worden.

Er ist dahero verhalten

1mo mir diese Kösten zu refundiren schuldig weshalben ich, wie auch für künftige Kösten bei seiner bekanten sonstiger Unangesessenheit auf seine vorfündliche Mobiliarschaft zu Sicherheit wegen sonst zu befahrender Verbringung unverzüglichen Arrest mit Sequestration mir geziemend will ausgebeten haben.

2do Weil Er aber deshalben nicht hinlänglich in Bonis hat, so wäre Er

theils zu dieser meiner
Sicherheit, theils zu einer
etwaigen proportionirten
Academischen Genugthuung
wegen des wieder mich
mit gar keinem Fug
verhängten arrests,
theils wegen seiner gegen
mich selbigen Morgens
in Brenners Haus zum
Duell geschehener provocation, welch letztere
jedoch nur delatorie ad
procedendum desuper in
eventum ex officio endlich
angeführt seyn soll,
ob metum fugae sine mora
mit einem ~~[illegible]~~ wenigst etlich-tägigen
Arrestum so mehr einweilen zu belegen, als
die Ruhe hiesiger Academie, auch die öffentliche
Sicherheit zur Verhütung
der sonst leicht zu besorgenden Eigenmacht dieses

t auch so gar nötigen Falls
in Subsidium auf meine, und
sämtlicher Juristen Kösten

unumgänglich nothwendig erkläret; wornach man dem Officio judicis, wieder ihn weiter mit Verweiſung aus der Stadt, wenigſt auf eine geraume Zeitlang per viam juris oder Consilii zu verſehen anheimgeſtellet.

Ich bitte mir hierüber eine summariſche Cognition und Juſtizleiſtung partim ad instantiam ex regressu reservato, partim ex officio ~~und~~ wie wieder mich verfahren worden, zu ſo fort mittelſt derſelben wie gebetten worden, oder ſonſt beſtrechtlicher Maſſ cum expensis condemnatorie zu ſprechen.

Deruben

P. J. Becker

Sr. Ehrw.
d.
Hrn. Decanus.

Erhalten den
29. Jun. 1781.
vom Prof. Dietz.